

(Übersetzung)

**ÄNDERUNGSURKUNDE DER SATZUNG
DER INTERNATIONALEN FERNMELDEUNION
GENF 1992**

**geändert durch die
Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994),
durch die
Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998)
und durch die
Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch 2002)
(Von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Antalya 2006)
angenommene Änderungen)**

**SATZUNG DER
INTERNATIONALEN FERNMELDEUNION*
GENF 1992**

TEIL I – Vorwort

Auf der Grundlage und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992, in der von den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994), (Minneapolis 1998) und (Marrakesch 2002) geänderten Form, und insbesondere der Bestimmungen des Artikels 55, hat die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion (Antalya 2006) die nachstehenden Änderungen der vorgenannten Satzung beschlossen:

* Die Grundsatzdokumente der Union (Satzung und Vertrag) gelten als in einer geschlechtsneutralen Sprache abgefasst.

CS/Art. 11

KAPITEL I

Grundlegende Bestimmungen

ARTIKEL 11

Generalsekretariat

ADD* 73bis

Der Generalsekretär handelt als gesetzlicher Vertreter der Union.

SUP* 76 **entfällt**

CS/Art. 13

KAPITEL II

Sektor für das Funkwesen

ARTIKEL 13

Funkkonferenzen und Funkversammlungen

MOD 90
PP-98

2 Weltweite Funkkonferenzen werden normalerweise alle drei bis vier Jahre einberufen; nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages braucht eine solche Konferenz jedoch nicht einberufen zu werden, oder es kann eine zusätzliche Konferenz einberufen werden.

MOD 91
PP-98

3 Funkversammlungen werden ebenfalls normalerweise alle drei bis vier Jahre einberufen und können in enger örtlicher und zeitlicher Verbindung mit den weltweiten Funkkonferenzen stattfinden, damit die Effizienz und die Produktivität des Sektors für das Funkwesen verbessert werden. Die Funkversammlungen schaffen die für die Arbeiten der weltweiten Funkkonferenzen notwendigen technischen Grundlagen und erledigen alle Aufträge dieser Konferenzen; ihre Aufgaben sind im Vertrag enthalten.

CS/Art. 28

KAPITEL V

**Weitere Bestimmungen über die Arbeitsweise
der Union**

ARTIKEL 28

Finanzen der Union

MOC 161 C
PP-98

(2) Der Generalsekretär unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Sektormitglieder über die nach der vorstehenden Nummer 161B festgesetzte vorläufige Höhe der Beitragseinheit und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihm spätestens vier Wochen vor dem für den Beginn der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten festgelegten Tag die von ihnen vorläufig gewählte Beitragsklasse mitzuteilen.

MOD 161E
PP-98
PP-02

(4) Unter Berücksichtigung des revidierten Entwurfs des Finanzplans legt die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten so bald wie möglich die endgültige Obergrenze für die Höhe der Beitragseinheit fest und bestimmt ein Datum, spätestens aber den Montag der letzten Woche der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, zu dem die Mitgliedstaaten nach Aufforderung durch den Generalsekretär die von ihnen endgültig gewählte Beitragsklasse bekannt geben müssen.

ARTIKEL 29

Sprachen

MOD 171

1 (1) Die Amtssprachen der Union sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

TEIL II – Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die in dieser Urkunde niedergelegten Änderungen treten in ihrer Gesamtheit als eine einzige Urkunde zum 1. Januar 2008 zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft, die dann Vertragsparteien der Satzung und des Vertrages der Internationalen Fernmeldeunion Genf 1992 sind und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde dieser Urkunde bzw. ihre Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten die Urschrift dieser Änderungsurkunde der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992, in der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994), der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998) und der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch 2002) geänderten Form unterzeichnet.

Geschehen zu Antalya, den 24. November 2006

ÄNDERUNGSURKUNDE DES VERTRAGES
DER INTERNATIONALEN FERNMELDEUNION
GENF 1992

**geändert durch die
Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994),
durch die
Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998)
und durch die
Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch 2002)
(Von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Antalya 2006)
angenommene Änderungen)**

**VERTRAG DER
INTERNATIONALEN FERNMELDEUNION[†]
GENF 1992**

TEIL I – Vorwort

Auf der Grundlage und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992, in der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994), der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998) und der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch 2002) geänderten Form, und insbesondere der Bestimmungen aus Artikel 42, hat die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion (Antalya 2006) nachstehende Änderungen des oben genannten Vertrages beschlossen:

[†] Die Grundsatzdokumente der Union (Satzung und Vertrag) gelten als in einer geschlechtsneutralen Sprache abgefasst.

CV/Art. 2**KAPITEL I****Arbeitsweise der Union****ABSCHNITT 1****ARTIKEL 2****Wahlen und damit verbundene Fragen****Gewählte Beamte****MOD 13**

1 Der Generalsekretär, der Vizegeneralsekretär und die Direktoren der Büros treten ihr Amt zu dem Zeitpunkt an, den die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten bei ihrer Wahl festsetzt. Sie bleiben in der Regel bis zu dem Zeitpunkt im Amt, den die nächste Konferenz der Regierungsbevollmächtigten festsetzt, und können nur einmal für dasselbe Amt wiedergewählt werden. Dies bedeutet, dass anschließend an die erste Amtszeit oder später nur eine zweite Amtszeit angetreten werden kann.

Mitglieder des Funkregulierungsausschusses**MOD 20**

1 Die Mitglieder des Funkregulierungsausschusses treten ihr Amt zu den Zeitpunkten an, welche die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten bei ihrer Wahl festsetzt. Sie bleiben bis zu den Zeitpunkten im Amt, welche die nächste Konferenz der Regierungsbevollmächtigten festsetzt, und können nur einmal wiedergewählt werden. Dies bedeutet, dass anschließend an die erste Amtszeit oder später nur eine zweite Amtszeit angetreten werden kann.

CV/Art. 4**ABSCHNITT 2****ARTIKEL 4****Rat****SUP 58 entfällt****MOD 60B
PP-02**

9 *ter*) Die Sektormitglieder können unter den vom Rat auch in Bezug auf ihre Zahl und die Verfahren ihrer Benennung festgelegten Bedingungen als Beobachter an den Sitzungen des Rates, seiner Kommissionen und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen.

**MOD 73
PP-98
PP-02**

7) er prüft und beschließt das Zweijahresbudget der Union und prüft das voraussichtliche Budget für die beiden darauf folgenden Jahre (die Teile des vom Generalsekretär gemäß Nummer 101 dieses Vertrages erstellten Finanzberichts sind), wobei er die in Bezug auf Nummer 50 der Satzung gefassten Beschlüsse der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten und den von dieser Konferenz nach Nummer 51 der Satzung festgesetzten finanziellen Rahmen berücksichtigt; er beachtet alle Einsparmöglichkeiten, trägt jedoch immer der Verpflichtung der Union Rechnung, so schnell wie möglich zufrieden stellende Ergebnisse zu erzielen. Dabei berücksichtigt der Rat die von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten aufgestellten Prioritäten, die im strategischen Plan der Union im Einzelnen erläutert werden, die Stellungnahmen des Koordinierungsausschusses, die in dem in Nummer 86 dieses Vertrages genannten Bericht des Generalsekretärs dargelegt werden, sowie den in Nummer 101 dieses Vertrages genannten Finanzbericht. Der Rat überprüft die Einnahmen und Ausgaben jährlich, um bei Bedarf Anpassungen gemäß der Entschließungen und Entscheidungen der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten vorzunehmen;

CV/Art. 5**MOD 80
PP-94**

14) er sorgt für die Koordinierung mit allen internationalen Organisationen, die in den Artikeln 49 und 50 der Satzung erwähnt sind. Zu diesem Zweck schließt er im Namen der Union vorläufige Abkommen mit den in Artikel 5 der Satzung und den in den Nummern 269B und 269C dieses Vertrages erwähnten internationalen Organisationen und mit den Vereinten Nationen in Anwendung des Abkommens zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion; diese vorläufigen Abkommen müssen nach der einschlägigen Bestimmung des Artikels 8 der Satzung der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten vorgelegt werden;

ABSCHNITT 3**ARTIKEL 5****Generalsekretariat****MOD 96**

m) bereitet Empfehlungen für die in Nummer 49 der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union genannte erste Sitzung der Delegationsleiter vor, wobei er die Ergebnisse etwaiger regionaler Befragungen berücksichtigt;

**MOD 100
PP-98**

q) bereitet nach Beratung mit dem Koordinierungsausschuss und unter Beachtung aller Einsparmöglichkeiten einen Entwurf für das Zweijahresbudget vor, den er dem Rat vorlegt und der die Ausgaben der Union unter Berücksichtigung des von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten festgesetzten finanziellen Rahmens deckt. Dieser Budgetentwurf besteht aus einem umfassenden Budget, das Informationen zum auf den Kosten beruhenden Budget enthält und auf die Ergebnisse für die Union ausgerichtet ist, und wird nach den Budgetrichtlinien des Generalsekretärs sowie in zwei Fassungen erstellt. Eine Fassung basiert auf einem Nullwachstum der Beitragseinheit, die andere – eventuell nach Entnahmen aus dem Reservefonds – auf dem Wachstum des Budgets, das unter der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten festgelegten Höchstgrenze liegt oder ihr gleich ist. Die das Budget betreffende Entschließung wird allen Mitgliedstaaten der Union nach Genehmigung durch den Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet;

CV/Art. 6

MOD 105

Die Änderung betrifft nicht die französische Fassung.

ABSCHNITT 4

ARTIKEL 6

Koordinierungsausschuss

MOD 111

PP-02

4 Über die Arbeit des Koordinierungsausschusses wird ein Bericht erstellt, der den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird.

ABSCHNITT 5

Sektor für das Funkwesen

ARTIKEL 12

Büro für das Funkwesen

MOD 178

PP-98

b) er tauscht mit den Mitgliedstaaten und den Sektormitgliedern Daten in maschinenlesbarer Form und in anderen Formen aus, erstellt und aktualisiert laufend die Dokumente und Datenbanken des Sektors für das Funkwesen und sorgt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Generalsekretär für ihre Veröffentlichung in den Sprachen der Union nach Nummer 172 der Satzung;

CV/Art. 15**ABSCHNITT 6****Sektor für die Standardisierung im Fernmeldewesen****ARTIKEL 15****Büro für die Standardisierung im Fernmeldewesen**

MOD 203
PP-98

d) er tauscht mit den Mitgliedstaaten und den Sektormitgliedern Daten in maschinenlesbarer Form und in anderen Formen aus, erstellt die Dokumente und Datenbanken des Sektors für die Standardisierung im Fernmeldewesen, aktualisiert sie bei Bedarf und sorgt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Generalsekretär für ihre Veröffentlichung in den Sprachen der Union nach Nummer 172 der Satzung;

ABSCHNITT 7**Sektor für die Entwicklung des Fernmeldewesens****ARTIKEL 16****Konferenz für die Entwicklung des Fernmeldewesens**

MOD 209

a) Die weltweiten Konferenzen für die Entwicklung des Fernmeldewesens erstellen Arbeitsprogramme und Richtlinien für die Erarbeitung von Fragen und Prioritäten in Zusammenhang mit der Entwicklung des Fernmeldewesens und geben dem Sektor für die Entwicklung des Fernmeldewesens Leitlinien für sein Arbeitsprogramm. Sie beschließen aufgrund der oben genannten Arbeitsprogramme die Beibehaltung oder Auflösung bestehender Studienkommissionen oder die Einsetzung neuer Kommissionen und weisen ihnen die zu prüfenden Fragen zu;

CV/Art. 17A**ARTIKEL 17A****Beratende Gruppe für die Entwicklung des Fernmeldewesens****MOD 215C**

1 An den Arbeiten der beratenden Gruppe für die Entwicklung des Fernmeldewesens können sich die Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Sektormitglieder sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommissionen und der anderen Gruppen beteiligen; die beratende Gruppe handelt durch den Direktor.

ARTIKEL 18**Büro für die Entwicklung des Fernmeldewesens****MOD 220**

c) er tauscht mit den Mitgliedern Daten in maschinenlesbarer Form und in anderen Formen aus, erstellt die Dokumente und Datenbanken des Sektors für die Entwicklung des Fernmeldewesens, aktualisiert sie bei Bedarf und sorgt gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Generalsekretär für ihre Veröffentlichung in den Sprachen der Union nach Nummer 172 der Satzung;

ABSCHNITT 8**Gemeinsame Bestimmungen für alle drei Sektoren****ARTIKEL 19****Teilnahme von anderen Rechtsträgern und Organisationen als den Verwaltungen an den Arbeiten der Union****(MOD) 235**

5 Jeder Antrag einer der in Nummer 231 genannten Rechtsträger und Organisationen (mit Ausnahme der in den Nummern 269B und 269C dieses Vertrages erwähnten) auf Teilnahme an den Arbeiten eines Sektors wird dem Generalsekretär übermittelt und nach den vom Rat festgelegten Verfahren behandelt.

CV/Art. 21**(MOD) 236**

6 Jeder Antrag einer der in den Nummern 269B bis 269D dieses Vertrags genannten Organisationen auf Teilnahme an den Arbeiten eines Sektors wird dem Generalsekretär übermittelt und die betreffende Organisation wird in die in Nummer 237 erwähnten Listen eingetragen.

**(MOD) 237
PP-98**

7 Der Generalsekretär erstellt für jeden Sektor Listen mit allen in den Nummern 229 bis 231 sowie 269B bis 269D dieses Vertrages erwähnten Rechtsträgern und Organisationen, die zur Teilnahme an den Arbeiten der Sektoren zugelassen sind, und bringt diese Listen laufend auf den neuesten Stand. Er veröffentlicht diese Listen in angemessenen Zeitabständen und übermittelt sie allen Mitgliedstaaten und den betreffenden Sektormitgliedern sowie dem Direktor des betreffenden Büros. Der jeweilige Direktor teilt den betreffenden Rechtsträgern und Organisationen mit, wie über ihren Antrag entschieden worden ist, und unterrichtet die betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend.

**MOD 240
PP-98**

10 Alle Sektormitglieder haben das Recht, ihre Teilnahme durch eine an den Generalsekretär zu richtende Notifikation zu kündigen. Die Teilnahme kann gegebenenfalls auch durch den betreffenden Mitgliedstaat oder, im Falle eines nach Nummer 234C genehmigten Sektormitglieds, nach den vom Rat festgelegten Kriterien und Verfahren gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär an gerechnet.

ARTIKEL 21**Empfehlungen einer Konferenz an eine andere****(MOD) 251**

2 Diese Empfehlungen sind dem Generalsekretär so rechtzeitig zu übermitteln, dass er sie nach Nummer 44 der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union sammeln, koordinieren und bekannt geben kann.

CV/Art. 23

KAPITEL II

Besondere Bestimmungen für die Konferenzen und Versammlungen

ARTIKEL 23

PP-02

Zulassung zu den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten

MOD 269

PP-94

PP-02

d) die Beobachter der nachfolgend genannten Organisationen, Institutionen und Rechtsträger in beratender Eigenschaft:

MOD 269 E

PP-02

e) die Beobachter der in den Nummern 229 bis 231 dieses Vertrages genannten Sektormitglieder.

ARTIKEL 24

PP-02

Zulassung zu den Funkkonferenzen

MOD 278

PP-02

b) die Beobachter der in den Nummern 269A bis 269D dieses Vertrages genannten Organisationen und Institutionen, die in beratender Eigenschaft teilnehmen können;

MOD 279

PP-02

c) die Beobachter anderer, gemäß der einschlägigen Bestimmungen aus Kapitel I der Geschäftsordnung der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der Union eingeladenen internationalen Organisationen, die in beratender Eigenschaft teilnehmen können;

MOD 280

PP-98

d) die Beobachter der Mitglieder des Sektors für das Funkwesen;

CV/Art. 25**ARTIKEL 25****PP-98****PP-02****Zulassung zu den Funkversammlungen, den weltweiten Versammlungen für die
Standardisierung im Fernmeldewesen und den Konferenzen für die Entwicklung des
Fernmeldewesens****ADD 296bis***b)* die Vertreter der betreffenden Sektormitglieder;**MOD 297****PP-02***c)* folgende Beobachter, die in beratender Eigenschaft teilnehmen können:**ADD 297bis***i)* die Beobachter der in den Nummern 269A bis 269D dieses Vertrages genannten Organisationen und Institutionen;**SUP 298A** entfällt**SUP 298 B** entfällt**(MOD)****298C****PP-02***ii)* jede andere regionale oder internationale Organisation, die sich mit Angelegenheiten befasst, die für die Versammlung oder die Konferenz von Interesse sind.**SUP 298D** entfällt**SUP 298E** entfällt**SUP* 298F** entfällt

CV/Art. 33**KAPITEL IV****Andere Bestimmungen****Finanzen****MOD 468****PP-98**

1 1) Nach folgender Tabelle wählt jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich der Bestimmungen der unten genannten Nummer 468A und jedes Sektormitglied vorbehaltlich der Bestimmungen der unten genannten Nummer 468B seine Beitragsklasse gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 28 der Satzung:

Klasse von 40 Einheiten
Klasse von 35 Einheiten
Klasse von 30 Einheiten
Klasse von 28 Einheiten
Klasse von 25 Einheiten
Klasse von 23 Einheiten
Klasse von 20 Einheiten
Klasse von 18 Einheiten
Klasse von 15 Einheiten
Klasse von 13 Einheiten
Klasse von 11 Einheiten
Klasse von 10 Einheiten
Klasse von 8 Einheiten
Klasse von 6 Einheiten
Klasse von 5 Einheiten
Klasse von 4 Einheiten
Klasse von 3 Einheiten
Klasse von 2 Einheiten
Klasse von 1 1/2 Einheiten
Klasse von 1 Einheit
Klasse von 1/2 Einheit
Klasse von 1/4 Einheit
Klasse von 1/8 Einheit
Klasse von 1/16 Einheit

MOD 476**PP-94****PP-98****PP-02**

4 1) Die in den Nummern 269A bis 269E dieses Vertrages erwähnten Organisationen, andere, ebenfalls in Kapitel II dieses Vertrages genannte internationale Organisationen (es sei denn, sie sind unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit vom Rat befreit worden) sowie die in Nummer 230

dieses Vertrages erwähnten Sektormitglieder, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an einer Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, an einer Konferenz, Versammlung oder einer Tagung eines Sektors der Union oder an einer weltweiten Konferenz für internationale Fernmeldedienste teilnehmen, beteiligen sich an den Ausgaben der Konferenzen, Versammlungen und Tagungen an denen sie teilnehmen, entsprechend den Kosten dieser Konferenzen und Tagungen und gemäß den Finanzvorschriften. Die Sektormitglieder beteiligen sich hingegen nicht in besonderer Weise an den mit ihrer Teilnahme an einer Konferenz, Versammlung oder Tagung ihres Sektors verbundenen Ausgaben, außer im Falle regionaler Funkkonferenzen.

CV/Art. 33

(MOD)
480A
PP-98

5bis) Beteiligt sich ein Sektormitglied nach Nummer 159A der Satzung an den Ausgaben der Union, so sollte der Sektor, für den der Beitrag gezahlt wird, angegeben werden.

ADD 480B

5ter) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Rat eine Senkung der Anzahl der Beitragseinheiten genehmigen, wenn ein Sektormitglied dies beantragt und den Nachweis erbringt, dass es seinen Beitrag nach der ursprünglich gewählten Beitragsklasse nicht mehr leisten kann.

ANLAGE

Definition einiger in diesem Vertrag und in den Vollzugsordnungen der Internationalen Fernmeldeunion verwendeter Begriffe

MOD 1002
PP-94
PP-98

Beobachter: Eine Person, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Grundsatzdokumente der Union von einem Mitgliedstaat, einer Organisation, einer Institution oder einem Rechtsträger entsandt wird, um ohne Stimmrecht an einer Konferenz, einer Versammlung oder einer Tagung der Union oder des Rates teilzunehmen.

TEIL II – Zeitpunkt des Inkrafttretens[‡]

Die in dieser Urkunde niedergelegten Änderungen treten in ihrer Gesamtheit als eine einzige Urkunde zum 1. Januar 2008 zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft, die dann Vertragsparteien der Satzung und des Vertrages der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992 sind und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde dieser Urkunde bzw. ihre Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten die Urschrift dieser Änderungsurkunde des Vertrages der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992, in der von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994), der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998) und der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch 2002) geänderten Form unterzeichnet.

Geschehen zu Antalya, den 24. November 2006

[‡] Anmerkung des Generalsekretariats: Die Unterschriften, die auf die Änderungsurkunde des Vertrages der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992, in ihrer durch die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994), die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998) und die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Marrakesch 2002) geänderten Form folgen, entsprechen den Unterschriften auf den Seiten 8 bis 16.

